



RheinlandPfalz

DER LANDESWAHLLEITER

2011

# DIE WAHL ZUM 16. LANDTAG RHEINLAND-PFALZ 2011



Informationen für Wahlvorschlagsträger  
und Wahlbewerber

5. Novellierung des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung



# Inhalt

Seite

1. Änderungen für Wahlvorschlagsträger in der Wahlvorbereitung	
1.1 Aufstellungsverfahren .....	3
1.2 Formulare für Unterstützungsunterschriften .....	3
2. Änderungen bei der Berechnung der Sitzverteilung und bei der Berufung der Abgeordneten	
2.1 Die Sitzverteilungsberechnung nach Sainte-Laguë/Schepers .....	3
2.1 Berufung der Abgeordneten/Verfahren zum Erwerb der Mitgliedschaft	5
3. Nachwahl und Gültigkeit von Stimmen	
3.1 Nachwahl .....	7
3.2 Gültigkeit der Stimmen .....	7
4. Änderungen bei der Briefwahl .....	8
5. Wahlorgane	
5.1 Prüfungsrecht der Wahlausschüsse .....	8
5.2 Belehrung und Entschädigung der Wahlvorstände .....	9
6. Kostenerstattungen an Gemeinden und Wahlvorschlagsträger	
6.1 Kostenerstattungen an die Gemeinden .....	9
6.2 Kostenerstattungen an Wählervereinigungen und Einzelbewerber .....	9



# Novellierung des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung

## 1. Änderungen für Wahlvorschlagsträger in der Wahlvorbereitung

### 1.1. Aufstellungsverfahren

- Die aufgestellten Bewerberinnen und Bewerber dürfen nunmehr keiner anderen Partei oder keiner anderen Wählervereinigung als den sie aufstellenden Wahlvorschlagsträgern angehören. Diese Voraussetzung haben die Bewerberinnen und Bewerber gegenüber den Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleitern bzw. der Landeswahlleitung mittels eidesstattlicher Versicherung zu belegen.
- Bewerberinnen und Bewerber, bei denen im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist, können - statt der Anschrift ihrer Hauptwohnung - eine so genannte Erreichbarkeitsadresse (z. B. Geschäftsstelle der Partei) angeben. Die Angabe eines Postfachs genügt allerdings nicht, da ansonsten dem interessierten Stimmberechtigten eine persönliche Kontaktaufnahme und Kommunikation nicht möglich ist.

### 1.2. Formulare für Unterstützungsunterschriften

Stimmberechtigte, die in einem Wahlkreis kandidieren wollen, sowie Parteien und Wählervereinigungen, die Unterstützungsunterschriften benötigen, erhalten von der zuständigen Kreis- oder Landeswahlleitung die entsprechenden Formulare. Diese können von den Wahlleitungen zukünftig auch als unveränderbare Druckvorlagen oder in elektronischer Form bereitgestellt werden.

## 2. Änderungen bei der Berechnung der Sitzverteilung und bei der Berufung der Abgeordneten

### 2.1. Die Sitzverteilungsberechnung nach Sainte-Laguë/Schepers

Im Rahmen des weiterhin gültigen personalisierten Verhältniswahlrechts hat der Gesetzgeber das Verfahren der Sitzverteilungsberechnung von Hare/Niemeyer auf Sainte-Laguë/Schepers<sup>1</sup> umgestellt. Dafür werden folgende Argumente geltend gemacht:

---

<sup>1</sup> - Jean-André Sainte-Laguë (1882–1950, Frankreich), Professor der Mathematik am *Conservatoire national des arts et métiers* in Paris  
- Hans Schepers (\*1928), Gruppe Datenverarbeitung im Dienste des Deutschen Bundestages

Das bisherige Verfahren Hare/Niemeyer zeigt Paradoxien, die mit dem neuen Verfahren vermieden werden. Ebenso wie beim Verfahren Hare/Niemeyer werden keine Parteien, groß oder klein, bevorzugt oder benachteiligt. Das Verfahren mit der Berechnung des Divisors und den Standardrundungen ist nachrechenbar, überprüfbar und transparent.

### Die Berechnungsschritte lassen sich wie folgt zusammenfassen:

a) Berechnung des Zuteilungsdivisors:

Gesamtzahl der zu berücksichtigenden Landesstimmen

101 (Anzahl der zu vergebenden Sitze)

b) Berechnung der Sitze für jeden Wahlvorschlag, der mindestens 5 Prozent der gültigen Landesstimmen erzielt hat:

Gesamtzahl der zu berücksichtigenden Landestimmen eines Wahlvorschlags

Zuteilungsdivisor

Anm.: Zahlenbruchteile unter 0,5 werden auf die darunter liegende ganze Zahl abgerundet, solche über 0,5 entsprechend aufgerundet. Zahlenbruchteile, die gleich 0,5 sind, werden so auf- bzw. abrundet, dass die Gesamtzahl der zu vergebenden Sitze eingehalten wird.

c) Erneute Berechnung der Divisorkandidaten, wenn

➊ nach der ursprünglichen Berechnung unter a) und b) **mehr** Sitze auf die Landes- und Bezirkslisten entfallen, als Sitze zu vergeben sind:

Gesamtzahl der zu berücksichtigenden Landestimmen eines Wahlvorschlags

Sitzzahl aus dem vorangegangenen Schritt + 0,5

Anm.: Die obige Berechnung wird für jeden in Betracht kommenden Wahlvorschlagsträger vorgenommen. Es wird dann eine beliebige Zahl zwischen dem kleinsten und dem zweitkleinsten Divisorkandidaten genommen. Mit diesem neuen Zuteilungsdivisor werden für jeden Wahlvorschlag die Sitze berechnet.

➋ nach der ursprünglichen Berechnung unter a) und b) **weniger** Sitze auf die Landes- und Bezirkslisten entfallen, als Sitze zu vergeben sind:

Gesamtzahl der zu berücksichtigenden Landestimmen eines Wahlvorschlags

Sitzzahl aus dem vorangegangenen Schritt - 0,5

Anm.: Weitere Berechnung wie oben dargelegt. Es wird nur der neue Zuteilungsdivisor genommen, der zwischen dem größten und dem zweitgrößten Divisorkandidaten liegt.

## 2.2. Berufung der Abgeordneten/Verfahren zum Erwerb der Mitgliedschaft

### • Hauptwahl

Zu einer völlig neuen Regelung ist es beim Erwerb der Mitgliedschaft im Landtag sowohl bei den gewählten Wahlkreis- als auch bei den Landeslistenbewerbern gekommen.

Nach dem neuen Recht werden die Gewählten mit der abschließenden Feststellung des Wahlergebnisses durch den Landeswahlausschuss sowie der Eröffnung der ersten Landtagssitzung nach der Wahl Abgeordnete des Landtages.

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die vorab erklärte Zustimmung zur Bewerbung auch noch nach der Wahl weiter gilt. Die gewählten Bewerberinnen und Bewerber erhalten damit ihren Status als Abgeordnete kraft Gesetzes. Die Feststellungen des Kreiswahl- bzw. Landeswahlausschusses über die gewählten Kandidaten und die sich daran anschließenden Mitteilungen der Kreis- bzw. Landeswahlleitung haben in Bezug auf den Erwerb der Mitgliedschaft deshalb nur einen informellen Charakter.

Die gewählten Bewerberinnen und Bewerber haben allerdings weiterhin das Recht, das angetragene Mandat bereits vor der konstituierenden Sitzung abzulehnen. In diesem Fall muss die betreffende Person spätestens am dritten Tag vor der konstituierenden Sitzung gegenüber der Landeswahlleitung schriftlich die Mitgliedschaft im Landtag ablehnen. Diese Erklärung kann nicht widerrufen werden.

### • Ersatz- bzw. Nachwahl

Die vorgenannte Regelung gilt auch im Falle einer Ersatz- bzw. Nachwahl.

- Eine Ersatzwahl in einem Wahlkreis erfolgt,
  - wenn der gewählte Wahlkreisabgeordnete einer Partei oder Wählervereinigung, für die im Land keine Landes- oder Bezirksliste zugelassen wurde,
  - oder
  - wenn der Wahlkreisabgeordnete einer Gruppe von Stimmberechtigten verstirbt, die Wahl ablehnt oder nachträglich aus dem Landtag ausscheidet.

Da diese Wahl nach den übrigen Bestimmungen der Hauptwahl mit der Aufstellung von Kandidaten erfolgt, kann aufgrund der erteilten Zustimmung für die Kandidatur von einer Annahme der Wahl ausgegangen werden.

➤ Eine Nachwahl ist anzusetzen, wenn

- in dem Wahlkreis bzw. in einem Stimmbezirk die Wahl nicht durchgeführt wurde oder
- ein Wahlkreisbewerber und, falls für ihn ein Ersatzbewerber benannt ist, der Ersatzbewerber nach der Zulassung, aber noch vor der Wahl versterben oder ihre Wählbarkeit verlieren.

Auch in diesem Fall werden die Bewerberinnen und Bewerber nochmals neu aufgestellt. Ihre Zustimmungserklärung wird nach der Wahl als Bereitschaft zur Mandatsübernahme unterstellt.

• **Wiederholungswahl / Listennachfolge**

Das soeben beschriebene Vorgehen bei der Mandatsannahme gilt nicht im Rahmen einer Wiederholungswahl bzw. der Nachfolge im Rahmen der Listenwahl.

Die Wiederholungswahl erfolgt aufgrund der entsprechenden Ungültigkeitserklärung im Wahlprüfungsverfahren und wird mit denselben Wahlvorschlägen wie bei der Hauptwahl durchgeführt. Da seit der Zustimmungserklärung der Bewerberinnen und Bewerber für ihre Kandidatur und der Wahl in der Regel ein längerer Zeitraum liegt, kann die Mandatsannahme nicht fingiert werden.

Gleiches gilt für die Listennachfolge. Zwischen dem Ausscheiden des bisherigen Abgeordneten und dem Eintritt der Nachfolge kann geraume Zeit verstreichen.

In diesen Fällen bleibt es dabei, dass die jeweilige Kreis- bzw. Landeswahlleitung den gewählten Bewerber oder den Listennachfolger zur Annahme der Wahl innerhalb der Frist von einer Woche auffordert. Die Wahl ist auch dann angenommen, wenn der Angeschriebene sich innerhalb der Frist nicht äußert.

Erwerb der Mitgliedschaft im Landtag bei ...				
... einer Hauptwahl	... einer Nachwahl	... einer Wiederholungswahl	... Ersatzpersonen	... einer Ersatzwahl
Der Erwerb erfolgt kraft Gesetzes mit der Ergebnisfeststellung durch den Landeswahlausschuss und mit Eröffnung der ersten Sitzung des Landtags nach der Hauptwahl (§§ 49 Abs. 3, 50 Abs. 3 und 52 Abs. 1 Satz 1 LWahlG).	Der Erwerb erfolgt kraft Gesetzes mit der Ergebnisfeststellung durch den Landeswahlausschuss und mit Eröffnung der ersten Sitzung des Landtags nach der Nachwahl (§ 51 Abs. 3 LWahlG).	Der Erwerb erfolgt durch Abgabe einer Annahmeerklärung bzw. durch Nichtäußerung innerhalb der Frist (§ 56 Abs. 5 Satz 2 und § 52 Abs. 3 Satz 1 LWahlG).	Der Erwerb erfolgt durch Abgabe einer Annahmeerklärung bzw. durch Nichtäußerung innerhalb der Frist (§ 59 Abs. 3 Satz 2 und § 52 Abs. 3 Satz 1 LWahlG).	Der Erwerb erfolgt kraft Gesetzes nach der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses für die Ersatzwahl § 52 Abs. 2 LWahlG).

### 3. Nachwahl und Gültigkeit von Stimmen

#### 3.1. Nachwahl

Muss in einem Wahlkreis eine Nachwahl angesetzt werden, da nach der Zulassung ein Bewerber verstorben ist oder die Wählbarkeit verloren hat, kann der Termin – sofern dies wahlorganisatorisch möglich ist – auf den Tag der Hauptwahl gesetzt werden.

Findet die Nachwahl in den gesetzlichen Fällen nach der Hauptwahl statt, kann trotzdem das (vorläufige) Wahlergebnis der Hauptwahl bekannt gegeben werden. Dies erfordert das Informationsrecht der Wählerinnen und Wähler; eine mögliche Beeinflussung des Wählerverhaltens bei der Nachwahl muss in Kauf genommen werden.

#### 3.2. Gültigkeit der Stimmen

Bei früheren Wahlen kam es irrtümlicherweise vor, dass in einem Wahlkreis Stimmzettel eines anderen Wahlkreises ausgegeben wurden. Damit die Stimmvergabe durch diesen Fehler nicht insgesamt ungültig wird, hat der Gesetzgeber festgelegt, dass in diesen Fällen nur die Wahlkreisstimme als ungültig zu werten ist, die Landesstimme aber gültig bleibt. Dies gilt allerdings nur, wenn die vertauschten Stimmzettel zwei Wahlkreise innerhalb ein und desselben Bezirkes betreffen.

## 4. Änderungen bei der Briefwahl

- Für die Ausübung des Stimmrechts mittels der Briefwahl ist nach wie vor ein entsprechender Antrag erforderlich. Nach neuem Recht müssen die Stimmberechtigten dafür aber keine Gründe mehr angeben.
- Zur Identifizierung des beantragenden Stimmberechtigten muss dieser seinen Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und seine Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.
- Der Antrag kann auch elektronisch gestellt werden. Eine qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz ist allerdings nicht notwendig. Eine einfache SMS genügt den normierten Anforderungen nicht.
- Der Stimmberechtigte erhält mit der Beantragung des Wahlscheins neben diesem stets auch die Briefwahlunterlagen. Mit dem Wahlschein kann er auch in einem anderen Wahllokal seines Wahlkreises wählen.
- Holt der Stimmberechtigte seinen Wahlschein bei seiner Gemeindeverwaltung ab, muss ihm Gelegenheit gegeben werden unmittelbar vor Ort zu wählen. Das Wahlgeheimnis muss durch die Wahlbehörde gesichert werden.
- Ein anderer als der Stimmberechtigte kann für diesen die Wahlunterlagen entgegennehmen, wenn er vom Stimmberechtigten dazu schriftlich bevollmächtigt wurde. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung ist ein Bevollmächtigungsformular, das unterschrieben werden muss, abgedruckt. Die bevollmächtigte Person muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und darf nicht mehr als insgesamt vier Stimmberechtigte vertreten. Dies muss sie gegenüber der Gemeindeverwaltung schriftlich versichern.

## 5. Wahlorgane

### 5.1. Prüfungsrecht der Wahlausschüsse

Die Wahlausschüsse haben neben der Zulassung auch das endgültige Ergebnis der Wahl festzustellen. Nunmehr dürfen sie auch die Feststellungen der Wahlvorstände berichtigen sowie über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen - abweichend von diesen - beschließen.

## **5.2. Belehrung und Entschädigung der Wahlvorstände**

- Bislang mussten alle Beisitzer des Wahlvorstandes vor Beginn der eigentlichen Wahlhandlung im Wahllokal anwesend sein, damit der Wahlvorsteher sie über die unparteiische Wahrnehmung des Amtes und über die Pflicht zur Verschwiegenheit belehren konnte. Dies ist insoweit abgeändert worden, als diese Belehrung nicht bereits vor Beginn der Wahlhandlung, sondern spätestens bei Aufnahme der Tätigkeit im Wahlvorstand zu erfolgen hat.
- Den Wahlvorständen kann für ihre ehrenamtliche Tätigkeit im Wahllokal ein so genanntes Erfrischungsgeld gewährt werden. Dieses ist von bisher 16,00 € auf 21,00 € angehoben worden. Ziel ist es, auch zukünftig eine ausreichende Anzahl von Wahlvorstandsmitgliedern für eine ordnungsgemäße Wahldurchführung zu gewinnen und die Leistung angemessen zu entschädigen.

## **6. Kostenerstattungen an Gemeinden und Wahlvorschlagsträger**

### **6.1. Kostenerstattungen an die Gemeinden**

Die Kostenabrechnung für die Aufwendungen der Gemeinden wird neu geregelt. Den Gemeindeverwaltungen werden vom Land die durch die Abstimmung veranlassten notwendigen Ausgaben im Wege der Einzelabrechnung ersetzt. Finden gleichzeitig mit der Landtagswahl andere Wahlen statt, z. B. Kommunal- oder Direktwahlen, so werden die Ausgaben nur anteilmäßig erstattet.

### **6.2. Kostenerstattungen an Wählervereinigungen und Einzelbewerber**

Für Wählervereinigungen sowie Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber werden die Beträge zur Erstattung der notwendigen Kosten eines angemessenen Wahlkampfes von 2,05 € auf 2,80 € erhöht.

## Impressum

---

Herausgeber:  
Der Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz  
Mainzer Straße 14-16  
56130 Bad Ems

Telefon: 02603 71-0  
Telefax: 02603 71-4130

E-Mail: [wahlen@statistik.rlp.de](mailto:wahlen@statistik.rlp.de)  
Internet: [www.wahlen.rlp.de](http://www.wahlen.rlp.de)

Redaktion: Büro des Landeswahlleiters

Titelfoto: Landtag Rheinland-Pfalz

Erschienen im Januar 2010

Kostenfreier Download im Internet: <http://www.wahlen.rlp.de/ltw/wahlen/index.html>

---

© Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz  
Bad Ems · 2010

Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.